

ABSCHRIFT

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung G 5236-68 vom 13. Dezember 2017
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5236-72 vom 6. Juni 2019

Die Rückgarantieerklärung des Bundes G 5236-68 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5236-72 vom 6. Juni 2019 erhält für die in der Zeit vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5236-68 vom 13. Dezember 2017.

Davon abweichend gelten die in Abschnitt II Nr. 1 des Ersten Nachtrages G 5236-72 vom 6. Juni 2019 genannten Höchstbeträge für Garantien der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Abschnitt II Nr. 1, erster Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

Unter der Bedingung, dass das Land Niedersachsen (im Folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 35 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, aufgrund des § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2890), zuletzt geändert durch einen Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz) vom 14. Juli 2020 (BGBl. I Seite 1669) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 und 5.4 gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 45 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

20.000.000,00 €

(in Worten: zwanzig Millionen Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und Gartenbau. Die betragsmäßige Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Bereiche bleibt unverändert.

Der Bund erhält für die im Rahmen dieses Nachtrages übernommenen Rückgarantien ein Entgelt für die Beteiligungen, die einen Nominalbetrag von 200.000,00 € überschreiten. Dieses Entgelt wird von der Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft an den Bund gezahlt. Es wird wie folgt ermittelt:

Das Entgelt beläuft sich auf fix 0,5 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Nominalbetrag der Beteiligung, zahlbar auf Basis der endgültig vereinnahmten Gewinnbeteiligung, die der Beteiligungsgesellschaft nach dem Beteiligungsvertrag mit dem Unternehmen für das jeweilige Jahr endgültig zugeflossen ist.

Werden Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen von der Beteiligungsgesellschaft gestundet oder vom Beteiligungsnehmer nicht erbracht, so wird das Entgelt nachentrichtet, wenn die gestundeten oder ausstehenden Gewinnbeteiligungen nachgezahlt werden.

Das Entgelt wird jeweils zum 31. Dezember eines Jahres abgerechnet und bis spätestens zum 30. November des Folgejahres an die Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft unter Übersendung der Abrechnung gezahlt. Die Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft leitet es unverzüglich an den Bund weiter.

Abschnitt II Nr. 1, letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Ziffer IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 45/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 35/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

Abschnitt II Nr. 3.2, Absatz 4 („Ausgeschlossen ist ...“) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital (auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln) zuzuführen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt sowie eine langfristige positive Fortführungsperspektive besteht, und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten oder seit dem 13. März 2020 bereits geleistet haben – als ein solcher Beitrag gilt nicht der KfW-Schnellkredit. Hierbei wird davon

ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Mitte 2021 wieder verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt II Nr. 3.3, erster Satz erhält folgende Fassung:

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen.

Abschnitt III Nr. 2, erhält folgende Fassung:

Die Beteiligung kann bis zu 2.500.000,00 € betragen. Diese Begrenzung gilt auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.

Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. November 2020 übernimmt.

Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Bundes aus diesem Zweiten Nachtrag gilt nur für solche Garantien, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2042.

Erfurt, den 28. Dezember 2020
Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

S

gez. Albrecht

gez. Otto